



KREISSCHULE
Aarau-Buchs



Vertrag

zwischen dem

**Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs
(KSAB)**

handelnd durch den Kreisschulrat Aarau-Buchs

und der

Einwohnergemeinde Erlinsbach AG

handelnd durch den Gemeinderat Erlinsbach AG

über die

**Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Bezirksschule aus Erlinsbach
AG in die Bezirksschule der Kreisschule Aarau-Buchs.**

ab Beginn des Schuljahres 2024/2025.

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Schulträger	3
II. Schulanschluss	3
§ 3 Entsendungspflicht	3
§ 4 Aufnahmeverpflichtung	3
§ 5 Standorte und Infrastruktur	3
III. Finanzielles	4
§ 6 Schulgeld für Schülerinnen und Schüler	4
§ 7 Weitere Kosten	4
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 8 Inkraftsetzung	4
§ 9 Übergangsbestimmung betreffend Schulgeld	5
§ 10 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung	5
§ 11 Kündigung	5
§ 12 Rechtsmittel	5

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf § 72 f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 des Kantons Aargau, § 52 ff. des Schulgesetzes vom 17. März 1981 des Kantons Aargau und § 3 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs vom 26. Januar 2017 schliessen der Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) und die Gemeinde Erlinsbach AG einen verwaltungsrechtlichen Vertrag über die Aufnahme von Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern, die sich in der Gemeinde Erlinsbach AG aufhalten, in die Bezirksschule der KSAB.

² Die nachfolgenden Bezeichnungen "Schülerinnen" und "Schüler" beziehen sich ausschliesslich auf Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler.

§ 2 Schulträger

² Die KSAB ist Schulträger für die Bezirksschule der Schülerinnen und Schüler von Erlinsbach AG.

II. Schulanschluss

§ 3 Entsendungspflicht

¹ Die Gemeinde Erlinsbach AG verpflichtet sich, alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in Erlinsbach AG in der Bezirksschule der KSAB beschulen zu lassen.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen (vgl. § 6 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 des Kantons Aargau), die Sonderschulung oder die private Schulung.

³ Die Gemeinde Erlinsbach AG informiert die KSAB jeweils bis am 1. Mai über die Anzahl der entsendeten Schülerinnen und Schüler für das darauffolgende Schuljahr.

§ 4 Aufnahmeverpflichtung

¹ Die KSAB ist verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule aufzunehmen, die sich in der Gemeinde Erlinsbach AG aufhalten. Sie sichert diesen Schülerinnen und Schülern einen Schulplatz zu.

² Die Aufnahmeverpflichtung schränkt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einem Schulstandort nicht ein. Diese Zuweisung richtet sich nach den gleichen Kriterien wie im gesamten Schulraum.

§ 5 Standorte und Infrastruktur

¹ Die KSAB sorgt für die Schulanlagen mit den erforderlichen Kapazitäten.

III. Finanzielles

§ 6 Schulgeld für Schülerinnen und Schüler

- ¹ Die KSAB erhält von der Gemeinde Erlinsbach AG pro Schülerin oder Schüler jährlich ein Schulgeld.
- ² Das jährliche Schulgeld für die obligatorische Beschulung wird vom Kreisschulrat gemäss Verordnung über das Schulgeld festgesetzt.
- ³ Die Festsetzung erfolgt jährlich bis spätestens zum 30. Juni. Als Berechnungsgrundlage (Basisjahr) gilt die Rechnung des Vorjahres.
- ⁴ Schulgeld wird für alle Schülerinnen und Schüler erhoben, die am 15. September des Vorjahres die Kreisschule Aarau-Buchs besuchten. Die Verrechnung erfolgt im Laufe des ersten Semesters des Schuljahres für das laufende Schuljahr.

§ 7 Weitere Kosten

- ¹ Die Gemeinde Erlinsbach AG vergütet der KSAB den durch sie aufgrund ihrer Schülerzahl zu tragenden Besoldungsanteil für die Schulleitung. Der Besoldungsanteil für die Schulleitung wird nach effektivem Aufwand gemäss Abrechnung vom Departement Bildung Kultur und Sport anteilmässig verrechnet. Die KSAB stellt die Akonto-Zahlung basierend auf dem Budget zusammen mit dem Schulgeld in Rechnung. Die Bereinigung aufgrund der definitiven Abrechnung des Departement Bildung Kultur und Sport erfolgt innerhalb eines Jahres.
- ² Es werden keine gesonderten Einrichtungs-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge entrichtet oder Kosten für Schulmedien (Lehrmittel der Schülerinnen und Schüler im Sinn von § 16 Schulgesetz) erhoben. Diese Kosten sind vom Schulgeld abgedeckt.
- ³ Die Kosten für die schulzahnärztliche Untersuchung gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde der Schülerinnen und Schüler und werden dieser durch den schulzahnärztlichen Dienst direkt in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die «Beiträge der Gemeinden» (§ 25 Betreuungsgesetz des Kantons Aargau) an die Kosten für den Besuch der Tagessonderschulen und der stationären Sonderschulen gehen zu Lasten der Aufenthalts- oder Wohnsitzgemeinde.
- ⁵ Allfällige notwendige Schülertransportkosten zwischen Wohn- und Schulort werden von Erlinsbach AG getragen (§ 53 Schulgesetz des Kantons Aargau).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinde Erlinsbach AG und des Kreisschulrates des Gemeindeverbands KSAB mit der rechtsgültigen Unterzeichnung auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmung betreffend Schulgeld

¹ Für das Schulgeld 2024/2025 wird das Budget 2023 als Basis verwendet. Nach Vorliegen der Rechnung 2023 wird die Differenz nachverrechnet.

§ 10 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 11 Kündigung

¹ Dieser Vertrag ist unter Beachtung der fünfjährigen Kündigungsfrist erstmals per 30. Juni 2032 kündbar.

² Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Kündigungstermin ist jeweils der 30. Juni.

³ Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 des Schulgesetzes des Kantons Aargau.

² Für alle übrigen Beschwerden kommen §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau zum Tragen.

Genehmigt durch den Kreisschulrat der Kreisschule Aarau-Buchs am _____. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ist der **Beschluss am _____ in Rechtskraft erwachsen.**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Erlinsbach AG am _____. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist ist der **Beschluss am _____ in Rechtskraft erwachsen.**